

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### 1. Ausschliessliche Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Einkäufe, soweit wir nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben.
- 1.2 Allgemeine Lieferbedingungen von Lieferanten gelten für unsere Einkäufe nur, soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

### 2. Anfragen – Angebote

Auf Anfrage unterbreitete Angebote sind für uns kostenlos. Sofern unsere Anfrage oder das Angebot des Lieferanten nichts Abweichendes festhält, gilt eine Bindefrist von 90 Tagen.

### 3. Form der Bestellungen

- 3.1 Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich und auf unserem Formular erteilt worden sind. Unter dieser Voraussetzung können sie auch via Telefax oder Computer erfolgen. Entsprechendes gilt auch für Nachträge. Skizzen, Zeichnungen, Kommentare, Spezifikationen usw. bilden Bestandteile unserer Bestellungen, sofern sie darin ausdrücklich als solche erwähnt, datiert und unsererseits visiert sind.
- 3.2 Das Zustandekommen des Vertrages setzt voraus, dass die Bestellung ohne Veränderung akzeptiert wird. Dies ist vom Lieferanten unverzüglich zu bestätigen.
- 3.3 Der Lieferant hat uns gegenüber eine Rückfragepflicht, wenn für ihn erkennbar ist, dass in den wesentlichen Vertragsbestandteilen, insbesondere bezüglich Menge, Preis oder Termin, ein Irrtum vorliegt.

### 4. Untervergabe

- 4.1 Der Lieferant haftet uneingeschränkt für die von seinen Unterlieferanten bezogenen Teile.
- 4.2 Beabsichtigt der Lieferant, bei ihm bestellte Einheiten oder Komponenten, die üblicherweise in seinen Werkstätten hergestellt werden, durch Dritte fertigen zu lassen, ist rechtzeitig unser Einverständnis einzuholen.
- 4.3 Der Lieferant hat seinen Unterlieferanten bezüglich Geheimhaltung die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen wie sie zwischen ihm und uns in Ziff. 14 nachfolgend festgehalten sind.

### 5. Preise

- 5.1 Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise.
- 5.2 Bei Bestellungen ohne feste Preisangabe ist der fakturierte Preis zu belegen. Wir behalten uns seine Genehmigung vor.

### 6. Materialbeistellung

Material, das wir zur Ausführung einer Bestellung liefern, bleibt auch nach Bearbeitung oder Verarbeitung unser Eigentum. Es ist zu kennzeichnen und bis zur Bearbeitung oder Verarbeitung gesondert zu lagern. Bearbeitungsabfälle sind uns auf Verlangen zurückzugeben.

### 7. Lieferzeit und Verspätungsfolgen

- 7.1 Der Liefertermin ist eingehalten
  - 7.1.1 bei der Lieferung ab Werk, wenn bis zu seinem Ablauf die Versandbereitschaft der vereinbarten Lieferung gegeben und uns mitgeteilt ist.
  - 7.1.2 in allen übrigen Fällen, wenn die vereinbarte Lieferung bis zu seinem Ablauf am Bestimmungsort eintrifft.

Muss der Lieferant annehmen, die Lieferung könne ganz oder teilweise nicht termingerecht ausgeführt werden, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der

mutmasslichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.

- 7.2 Erfolgt die Lieferung mehr als 2 Wochen nach dem vereinbarten Termin, bezahlt der Lieferant eine Verzugsentschädigung. Diese beträgt pro Woche 1/2% vom Verkaufspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Kann wegen des verspäteten Teils ein weiterer Teil der unter demselben Vertrag gelieferten Ware nicht genutzt werden, beträgt die Verzugsentschädigung 1/2% vom Verkaufspreis der gesamten, nicht zu nutzenden Ware. Die maximale Verzugsentschädigung beträgt 5% des massgeblichen Verkaufspreises. Ist die Lieferung mehr als 3 Monate verspätet, haben wir das Recht, durch einseitige, schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Die Leistung einer Verzugsentschädigung entbindet den Lieferanten nicht von der Leistung eines Schadenersatzes wegen Verletzung seiner vertraglichen Pflichten.
- 7.3 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu lieferender Unterlagen oder ergänzender Objekte bzw. Einzelteile nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt oder wenn er, wo Termine vereinbart wurden, unverzüglich gemahnt hat.

### 8. Verpackung, Schriftstücke, Transport, Versicherung und Gefahrtragung

- 8.1 *Allgemeines*
  - 8.1.1 Ohne anders lautende Versandinstruktionen von uns sind die Lieferungen franko Bestimmungsort zu spedieren.
  - 8.1.2 Die Verpackung muss so ausgeführt werden, dass die Ware wirksam gegen Beschädigung oder Korrosion während des Transportes und allfälliger anschliessender, sachgemässer Lagerung geschützt ist. Für Schäden infolge ungenügender Verpackung haftet der Lieferant.
  - 8.1.3 Für sämtliche Kosten und Nachteile, die sich aus der Nichtbefolgung unserer Weisungen für Transport, Verzollung usw. ergeben, hat der Lieferant einzustechen.
  - 8.1.4 Ist beim Auspacken besondere Sorgfalt anzuwenden, so hat er uns rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen, insbesondere auf der Verpackung eine geeignete, gut sichtbare Warnung anzubringen.
  - 8.1.5 Wir behalten uns vor, Verpackungsmaterialien gegen Gutschrift des uns verrechneten Betrages zurückzugeben. Die Kosten für den Rücktransport gehen zu unseren Lasten.
- 8.2 *Schriftstücke*
  - 8.2.1 Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein (Versandanzeige) beizulegen. Die Rechnung ist uns im Doppel mit separater Post zuzustellen.
  - 8.2.2 Sämtliche Korrespondenzen (Briefe, Lieferscheine, Rechnungen usw.) müssen unsere Einkaufsbestellnummer, Auftragsnummer, Bestelldatum, Artikelhinweis mit Mengen-, die Versandpapiere überdies Brutto- und Nettogewichtsangaben enthalten. Im Frachtbrief ist unsere Lieferadresse anzugeben.

#### 8.3 *Übergang von Nutzen und Gefahr*

Nutzen und Gefahr gehen, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit der Abnahme der Lieferung (10.1) auf uns über.

Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht vorschriftsgemäss zugestellt werden, so lagert die Lieferung bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### 9. Auftragsverfolgung

Vertreter von Aerotech haben nach Voranmeldung das Recht, die für die Qualität und den Fortschritt der Produkte nötigen Prozesse im Werk des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten zu überprüfen.

### 10. Abnahme und Gewährleistung

- 10.1 Die Lieferung wird geprüft, sobald es der ordentliche Geschäftsgang erlaubt. Entspricht sie unserer Bestellung, so wird sie abgenommen.
- 10.2 Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen sowie den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und anderen Bestimmungen entspricht.
- 10.3 Zeigt sich während der Garantiefrist, dass die Lieferung oder Teile davon ohne unser Verschulden die Garantie gemäss Ziff. 10.2 nicht erfüllen, so ist der Lieferant verpflichtet, nach unserer Wahl die Mängel auf seine Kosten unverzüglich zu beheben bzw. beheben zu lassen oder uns kostenlos mangelfreien Ersatz zu liefern. Über den Ort, wo die Mängelbehebung durchgeführt wird, einigen sich die Parteien von Fall zu Fall.
- 10.4 Ist der Lieferant in der Behebung von Mängeln säumig, oder besteht ein dringender Fall, so sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 10.5 Mängel werden nach ihrer Feststellung gerügt. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede verspäteter Mängelrüge.
- 10.6 Die Garantiefrist dauert 1 Jahr ab Inbetriebsetzung, sofern zwischen den Parteien nicht etwas anderes vereinbart ist oder dieser Vertrag eine andere Regelung vorsieht.
- 10.7 Beweist Aerotech dass ein Mangel auf einen Fabrikationsfehler zurückzuführen ist, ist der Lieferant zur Behebung des Mangels, bzw. zur kostenlosen Lieferung mangelfreien Ersatzes, auch nach Ablauf der Garantiezeit verpflichtet. Als Fabrikationsfehler gelten Fehler, welche aufgrund von Abweichungen von unseren Konstruktionsunterlagen entstanden sind.
- 10.8 Materialien, bei denen während der Verarbeitung Mängel festgestellt werden, sind vom Lieferanten innerhalb von 5 Jahren seit Ablieferung unverzüglich kostenlos zu ersetzen.
- 10.9 Bei Differenzen bezüglich der Qualitätswerte wird ein Gutachten eingeholt. Können sich die Parteien nicht darüber einigen, wer die Gutachterfunktion wahrnimmt, wird das Gutachten von der Eidgenössischen Materialprüfungsanstalt EMPA erstellt. Die Parteien verpflichten sich, die Ergebnisse des einvernehmlich bestellten Gutachters bzw. der EMPA zu akzeptieren. Die Kosten des Gutachtens gehen zulasten der Partei, welche sich im Unrecht befindet.
- 10.10 Im Falle der Ersatzlieferung wird uns der Liefergegenstand so lange kostenlos zur Benutzung überlassen, bis eine einwandfreie Ersatzlieferung betriebsbereit zur Verfügung steht.
- 10.11 Für Ersatzlieferungen und Ausbesserungen ist in gleichem Umfang Gewähr zu leisten wie für den Liefergegenstand selbst, wobei die Garantiefrist für reparierte oder ersetzte Teile ab neuer Inbetriebsetzung neu zu laufen beginnt.
- 10.12 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben vorbehalten.

### 11. Patentverletzung

Der Lieferant haftet dafür, dass durch Lieferung und Gebrauch der bestellten Gegenstände keine Patent- oder anderen Schutzrechte

Dritter verletzt werden. Er muss uns in jedem Falle den ungestörten Gebrauch des Liefergegenstandes ermöglichen. Ausgenommen sind unsere Eigenkonstruktionen.

### 12. Arbeiten im Werk

Bei Arbeiten in unseren Werken oder auf Bau- oder Montagestellen gelten zusätzlich zu diesen Einkaufsbedingungen unsere Sicherheitsweisungen und Vorschriften für Fremdfirmen.

### 13. Zeichnungen, Prüfatteste und Betriebsvorschriften

- 13.1 Die Genehmigung von Ausführungszeichnungen durch uns entbindet den Lieferanten nicht von der Verantwortung für seine Lieferung.  
  
Die definitiven Ausführungspläne, Prüfatteste, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemässe Wartung der Lieferung sind uns in der verlangten Anzahl und Sprache spätestens zusammen mit der Lieferung zu übergeben.
- 13.2 Die von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle und ähnliches sind von ihm zweckmässig zu lagern und zu versichern. Sie bleiben unser Eigentum und sind uns nach Ausführung der Bestellung zurückzugeben, sofern nicht eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

### 14. Geheimhaltung

- 14.1 Angaben, Zeichnungen usw., die wir dem Lieferanten für die Ausarbeitung des Angebotes oder die Herstellung eines Liefergegenstandes überlassen, dürfen für keine anderen Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Allfällige Urheberrechte stehen uns zu. Auf Verlangen sind uns alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, hat uns der Lieferant die Unterlagen ohne Aufforderung zurückzuerstatten.
- 14.2 Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln.

### 15. Zahlungsbedingungen

- 15.1 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, bezahlen wir innert 30 Tagen nach Erhalt der Waren, der mitzuliefernden Dokumente und der Rechnung; frühestens jedoch innert 30 Tagen nach vereinbartem Liefertermin bzw. nach vereinbartem Montageende.
- 15.2 Wir behalten uns die Verrechnung von Gegenansprüchen vor. Der Lieferant kann Forderungen gegen uns nur mit unserer Zustimmung an Dritte abtreten. Diese Zustimmung werden wir nicht ohne Grund verweigern.
- 15.3 Wir lösen keine Nachnahmen und Wechsel ein.
- 15.4 Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant eine angemessene Bank- oder Versicherungsgarantie in Form einer Solidarbürgschaft zu leisten.

### 16. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist der vereinbarte Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Geschäftssitz.
- 16.2 Das Vertragsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Wir lösen keine Nachnahmen und Wechsel ein.
- 16.3 **Gerichtsstand für den Lieferanten und für uns ist der Geschäftssitz von Aerotech, doch behalten wir uns vor, unsere Rechte auch am Domizil des Lieferanten geltend zu machen.**